Beilage zu Nr. 16. Poznań, 15. August 1927

Vereinsnachrichten

Herausgegeben vom VERBAND FÜR HANDEL UND GEWERBE, E. V.
Poznań, ul. Skośna Nr. 8. Fernruf Nr. 1536.

Unermüdliche Arbeit hat noch alles überwunden.

Geschäftsordnung der Sterbekasse.

In der Beiratssitzung vom 12. Juli 1927 wurde folgende neue Fassung des Sterbekassen-Statuts angenommen:

Gemass § 2 der Satzung des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V. Posen hat dieser Verein eine Sterbekasse gegrundet mit nachfolgender Geschaftsordnung:

§ 1.

Kassenmitglieder konnen ausser den Vereinsmitgliedern auch ihre Frauen und unverheirateten Töchter werden. Im Falle des Ablebens eines Verbandsmitgliedes konnen seine in die Sterbekasse aufgenommenen Familienangehörigen durch Beitritt zum Verband ihre Rechte an die Sterbekasse sichern.

§ 2.

Zweck der Kasse ist, beim Ableben von Mitgliedern der Sterbekasse den Hinterbliebenen, die für das Begrabnis zu sorgen und alle dabei vorkommenden Ausgaben zu bestreiten haben, eine Beihilfe zu gewahren. Ein klagbarer Rechtsanspruch besteht nicht; beide Teile verzichten ausdrücklich auf den Rechtsweg bei Austragung von Streitigkeiten.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklarung durch Beschluss des Vorstandes des Verbandes für Handel und Gewerbe. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4.

Die Altersgrenze für die Aufnahme betragt 70 Jahre; ab 1. Januar 1929 wird sie auf 65 Jahre herabgesetzt. In Ausnahmefallen konnen Aufnahmegesuche von Personen, die diese Altersgrenze bereits überschritten haben, berücksichtigt werden.

§ 5.

Der Austritt aus der Sterbekasse erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verbande für Handel und Gewerbe erlischt die Zugehörigkeit zur Sterbekasse.

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Interessen der Sterbekasse zuwiderhandeln, ausschliessen, insbesondere solche Mitglieder, die mit der Zahlung der Beitrage im Verzug sind.

§ 6.

Vom 1. Oktober 1927 ab wird von allen der Sterbekasse beitretenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld von Zł. 3.00 erhoben.

§ 7.

Die laufenden Beitrage werden wie folgt festgesetzt:

Mitglieder, die bis zum vollendeten 35. Lebensjahre beitreten, zahlen pro Jahr zł 10.—,

Mitglieder, die vom 35. bis vollendeten 45. Lebensjahre beitreten zł 12.—,

Mitglieder, die vom 45. bis vollendeten 55. Lebensjahre beitreten zł 15.—,

Mitglieder, die vom 55. bis vollendeten 65. Lebensjahre beitreten zł 18.—.

Mitglieder, die vom 65. bis vollendeten 70. Lebensjahre beitreten zł 36.—.

Nach 25jahriger Beitragsleistung wird das Mitglied der Sterbekasse beitragsfrei.

§ 8.

Der Beirat des Verbandes hat das Recht, in dringenden Fallen von den Mitgliedern der Sterbekasse eine Umlage einzufordern, die zł 2,— pro Mitglied und pro Jahr nicht übersteigen darf.

§ 9.

Der Beitrag der Sterbekasse wird vierteljahrlich im voraus bezahlt und muss spatestens am 3. Tage eines jeden Vierteljahres im Besitze der Geschaftsstelle oder des jeweiligen Ortsgruppenkassierers sein. Mitglieder, welche die Beitrage nicht zu dem satzungsgemassen Termin bezahlen, erhalten eine Mahnung durch eingeschriebenen Brief auf ihre Kosten. Erfolgt hierauf innerhalb 3 Wochen keine Zahlung, so wird das Mitglied ohne weitere Mitteilung aus der Liste der Sterbekassenmitglieder gestrichen und verliert jeden Anspruch an die Kasse.

Mitglieder, welche nach dem 15. Februar, 15. Mai, 15. August oder 15. November aufgenommen werden, zahlen für das laufende Vierteljahr den halben Vierteljahresbeitrag.

§ 10.

Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt erst nach 6monatiger Mitgliedschaft bei der Sterbekasse. Tritt der Todesfall vor Ablauf von 6 Monaten ein, so werden die bisher gezahlten Beitrage an die Hinterbliebenen zuruckgezahlt.

Du bist jung und kraftig! Aber wie leicht kann ein unglücklicher Zufall im Betriebe oder auf der Strasse Dich vorzeitig ins Grab bringen.

Wer hilft dann Deinen Angehörigen in der ersten Not?

Darum trete sofort der Sterbekasse bei!

Dås Sterbegld beträgt:

bei 6—12monatiger Mitgliedschaft zł 200,—
bei 1—2jähriger Mitgliedschaft zł 250,—
bei mehr als 2jähriger Mitgliedschaft zł 300,—

Es ist innerhalb 8 Tagen gegen Vorzeigung der Sterbeurkunde und der letzten Beitragsquittung gegen Empfangsbescheinigung zahlbar.

§ 11.

Jedes Mitglied hat bei Eintritt in die Sterbekasse schriftlich zu erklären, wem der Betrag ausgehändigt werden soll. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, oder ist der Genannte fortgefallen, so ist der Vorstand ermächtigt, über die Auszahlung nach eigenem Ermessen zu verfügen oder die nachgewiesenen Beerdigungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes selbst zu begleichen.

§ 12.

Der Vorstand und Beirat des Verbandes für Handel und Gewerbe verwalten gleichzeitig auch die Sterbekasse.

In der Mitgliederversammlung des Verbandes ist immer ein Bericht über den Stand der Sterbekasse zu erstatten.

§ 13.

Der Kassenbestand der Sterbekasse ist getrennt von dem übrigen Vermögen des Verbandes für Handel und Gewerbe zu verwalten und bei Auflösung der Sterbekasse unter deren Mitglieder nach der Höhe der von ihnen geleisteten Zahlungen zu verteilen.

§ 14.

Die Auflösung der Sterbekasse darf nur in einer besonderen Versammlung ihrer Mitglieder erfolgen durch Beschluss von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder. Zu dieser Versammlung müssen sämtliche Mitglieder wenigstens 8 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können durch schriftliche Erklärung ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen.

§ 15.

Für Mitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung der Sterbekasse bereits angehört haben, sind die Bestimmungen des alten Statuts massgebend; jedoch sind sie berechtigt, durch schriftliche Anzeige bei dem Vorstand des Verbandes ihren Uebertritt zu der vorliegen Geschäftsordnung zu erklären.

Zusammenarbeiten benachbarter Ortsgruppen.

Von unserer Ortsgruppe in Czarnikau geht uns folgende Anregung zu:

„Zum weiteren Ausbau der Ortsgruppen empfehlen wir, dass alle benachbarten Ortsgruppen sich so oft wie möglich besuchen und gegenseitig unterstützen müssten.

Die Ortsgruppe Czarnikau hat mit den Ortsgruppen in Ritschenwalde, Budzyn, Rogasen, Filehne und Kolmar engste Verbindung und erreicht auf diese Weise eine Belebung der Versammlungen durch gegenseitige Besuche.

U. a. hat die Ortsgruppe Czarnikau mit 114 Personen eine Dampferfahrt auf der Netze nach Rosko unternommen, wo die Herren aus Filehne sie empfangen haben.“

Die Anregung unsrer Czarnikauer Herren ist ausserordentlich begrüssenswert. Wir geben sie deshalb mit der Bitte bekannt, auch in allen anderen Teilen unseres Gebietes Versuche zu machen, die benachbarten Ortsgruppen in regelmässige, enge Verbindung zu bringen.

Meisterjubiläum.

Unser Ortsgruppenmitglied, der Schuhmachermeister Herr Julius Nikolaus, beging am 11. August sein 25jähriges Meisterjubiläum. Wir bringen unserem Jubilar hiermit unsere herzlichsten Glückwünsche dar und hoffen, dass er seiner Familie noch recht lange gesund erhalten und der Ortsgruppe weiter ein reges, treues Mitglied bleiben möge. Ortsgruppe Punitz.

Der Verbandsvorstand schliesst sich diesem Glückwunsche der Ortsgruppe Punitz von Herzen an.

Deutsche Vertretungen.

Im Hinblick auf die Wirtschaftsverhandlungen, die zurzeit zwischen Polen und Deutschland schweben und die hoffentlich in absehbarer Zeit zu einem Handelsabkommen zwischen den beiden Staaten führen, werden schon heute durch die grossen industriellen Verbände Vertreterfirmen für folgende Fabrikate bzw. Branchen gesucht:

Landmaschinen aller Art,
Saatgut und Düngemittel,
Holzbearbeitungsmaschinen,
Radioapparate und Zubehör,
Chemikalien,
Farbmittel,
Metallbearbeitungsmaschinen,
Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
Müllereimaschinen,
elektrische Maschinen,
Präzisionsapparate,
Devotionalien, Gegenstände des kirchlichen Gebrauchs,
Bilder, Plastiken, Oeldrucke,
Aluminiumwaren,
Oelpressanlagen,
Hanf- und Drahtseilmaschinen,
Lacke und Farben,
Drahtbürsten,
Musikwaren (Mundharmonikas),
Textilmaschinen,
Webstühle und Chenilleschneidemaschinen,
Bänder und Manufakturwaren,
Spitzen und Stickereien,
Graphitschmelztiegel,
Druckfarben,
Früchtekonserven,
Fleischkonserven,
Marmeladen,
Buchbinderei- und Kartonagenmaschinen aller Art,
Holzbearbeitungsmaschinen in Warschau, Lodz, Poznań und Bydgoszcz,
Holzstoffwaren.

Wir bitten Verbandsmitglieder, die für einen der Artikel evtl. interessiert sind, um Meldung.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.